

# Vorschriften für den Volleyballspielbetrieb in Sachsen 2021/22

(gem. [SächsCoronaSchVO](#) vom 05.11.2021)



## Ab Vorwarnstufe (Bettenbelegung auf Normalstation über 650 oder Intensivstation über 180; [siehe Daten](#)):

- Es dürfen lediglich 10 ungeimpfte/nicht-genesene Personen am Spiel- bzw. Trainingsort anwesend sein. Für diese Personen ist ein gültiger Testnachweis erforderlich. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden dabei nicht mitgezählt.
- Kontakterfassung aller Beteiligten (z. B. mit der Corona Warn-App oder einem Formular zur Kontakterfassung ([PDF](#)))
- 3G-Nachweis (Impf- oder Genesungsnachweis, tagesaktueller Test für jede der 10 ungeimpften/nicht-genesenen Personen) für alle Beteiligten (Spieler, Schiedsrichter etc.)
- Kontrolle der 3G-Nachweise obliegt der ausrichtenden Mannschaft/dem ausrichtenden Verein

## Ab Überlastungsstufe (Bettenbelegung auf Normalstation über 1.300 oder Intensivstation über 420; [siehe Daten](#)):

- 2G-Nachweis (Impf- oder Genesungsnachweis) für alle Beteiligten (Spieler, Schiedsrichter etc.) und Kontakterfassung ([PDF](#))
- Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind davon ausgenommen.

## Spieltage:

- Die Mannschaften haben sich im Sinne des Sports mindestens 3 Tage vor dem Spieltag abzustimmen, ob die Vorschriften einzuhalten sind. Dabei sind die 10 Plätze für Ungeimpfte zu gleichen Teilen auf beide Mannschaften (jeweils 4) und das Schiedsgericht (2) zu verteilen. Benötigt eine Mannschaft bzw. das Schiedsgericht nicht den vollen Anteil dieser Plätze, so stehen diese wiederum den anderen Parteien zur Verfügung und sind gleichmäßig aufzuteilen.
- Stimmen beide Mannschaften einer Spielverlegung zu, kann diese in Abstimmung mit dem Landesspielwart bzw. Staffelleiter\*in erfolgen.

## Tests:

- Als Testnachweis gelten Tests durch ein offizielles Testzentrum, betriebliche Tests beim Arbeitgeber durch qualifiziertes Personal oder ein Selbsttest unter Aufsicht des Verantwortlichen (z.B. Hygienebeauftragter, Trainer der ausrichtenden Mannschaft) (gem. [SchAusnahmV § 2, 7\(c\)](#)).
- Vorgelegte Testnachweise dürfen nicht älter als 24 Stunden sein („tagesaktuell“), PCR-Testnachweise nicht älter als 48 Stunden.
- Die zu testende Person ist selbst dafür verantwortlich, einen Testnachweis zu erbringen.
- Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schüler/innen, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.
- **Zur Risikominimierung empfehlen wir allen am Spieltag teilnehmenden Personen, auch wenn geimpft oder genesen, sich selbst am Morgen des Spieltages mittels Schnelltest zu testen!**